

Sitzung vom 13. April 1994

1055. Anfragen (Interregionale Fachschulvereinbarung)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 3. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In der Deutschschweiz besteht für die Innerschweizer und für die Nordwestschweizer Kantone je ein Schulgeldabkommen, welches sicherstellt, dass die Schüler und Schülerinnen dieser Kantone beim Besuch einer Fachschule (wie Technikum, HWV, Schule für Gestaltung usw.) in einem der anderen beteiligten Kantone die gleich tiefen Schulgelder wie Einheimische bezahlen können.

Für die nordostschweizerischen Kantone einschliesslich Zürich ist eine analoge Vereinbarung noch nicht zustande gekommen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Personen aus dem Kanton Zürich, welche an der Schule für Gestaltung in Luzern studieren, die gleichen Gebühren wie Ausländer und Ausländerinnen zu bezahlen haben. Konkret: Ab dem kommenden Schuljahr bezahlen Studierende aus Luzern und aus den Abkommenskantonen Fr. 720 pro Jahr, Studierende aus Zürich und aus dem Ausland Fr. 7200.

Da jede Ausbildungsstätte für Gestaltung eine eigene Ausrichtung hat, ist es verständlich, wenn Zürcher und Zürcherinnen in Luzern studieren wollen. Die dortige Schule für Gestaltung ist ja bekannt für ihre hervorragenden Abteilungen «Freie Kunst» oder «Illustration».

Es ist unverständlich, dass im Bereich der Fachschulen und Fachhochschulen die Angehörigen des Kantons Zürich in anderen Kantonen dermassen diskriminiert werden. Es sollten mindestens für alle Bürger und Bürgerinnen der Schweiz überall die gleichen Bedingungen herrschen. Dieses Beispiel für «Kantönligeist» ist nicht mehr akzeptierbar.

Aufgrund dieser Darlegungen frage ich den Regierungsrat an:

1. Warum konnte das Nordostschweizerische Schulgeldabkommen für Fachschulen und Fachhochschulen nicht wie vorgesehen auf das Schuljahr 1993/94 unterzeichnet werden (die Unterzeichnung wird schon seit Jahren angekündigt)?
2. Kann das Abkommen auf das Schuljahr 1994/95 in Kraft treten, oder gibt es Gründe, welche dagegen sprechen? Wenn ja, welche?
3. Trifft es zu, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Unterzeichnung des Abkommens verzögert? Wenn ja, aus welchen Gründen?
4. Befürchtet der Regierungsrat, dass bei einem solchen Abkommen der Kanton Zürich die Angehörigen anderer Kantone zu stark subventionieren müsste? Wenn ja, warum versucht er nicht, sich an diesen Kantonen statt an deren Studierenden schadlos zu halten?
5. Was unternimmt der Regierungsrat bis zum Inkrafttreten des Abkommens, um die Diskriminierung der Zürcher Studierenden in anderen Kantonen zu entschärfen (die Stipendienengewährung für ein ausserkantoniales Studium ist ja sehr restriktiv)?

Kantonsrat Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, hat am 28. Februar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich verfügt bekanntlich über ein gut ausgebautes Stipendienwesen. Trotz Sparmassnahmen bleibt die Ausbildung bei Einwohnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gewährleistet.

Im Zuge der Finanzknappheit bei den Kantonen wurden nun auch die Schulgelder an den Fachhochschulen massiv erhöht. Besonders betroffen davon sind Studierende an ausserkantonalen Schulen.

So hat der Kanton Bern die Studiengebühren an der Schweizerischen Holzfachschule (HTL-Stufe) in Biel in den letzten Jahren deutlich angehoben. Während die Semesterge-

bühren 1991 für Auswärtige noch Fr. 1000 betragen, ist jetzt das Schulgeld neu auf Fr. 4375 pro Semester festgesetzt worden.

Im Kanton Zürich existiert keine entsprechende Fachschule, wo sich tüchtige Berufsleute das Rüstzeug für eine anerkannte Weiterbildung auf HTL-Stufe holen können. Die massiv gestiegenen Studiengebühren stellen nun aber zusammen mit den Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Hürde dar, welche die finanziellen Möglichkeiten vieler Studenten übersteigen dürfte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine interkantonale Vereinbarung anzustreben, damit Zürcher Studenten an ausserkantonalen Fachhochschulen die gleiche Behandlung erfahren wie die Studenten der betreffenden Kantone?
2. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, bis zum Zeitpunkt einer ausgleichenden interkantonalen Vereinbarung oder Regelung mit ausserordentlichen Stipendien einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, damit die Fachausbildung von Zürcher Studenten an ausserkantonalen Schulen weiterhin gewährleistet werden kann?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Daniel Schloeth, Zürich, und Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, werden wie folgt beantwortet:

A. Der Besuch ausserkantonalen Schulen war bis in die siebziger Jahre durch bilaterale Abkommen zwischen den beteiligten Kantonen geregelt. Die dabei vereinbarten Schulgelder waren in der Regel niedrig. Zulassungsbeschränkungen für ausserkantonale Schüler waren möglich.

In den achtziger Jahren lösten regionale und interkantonale Vereinbarungen die bilateralen Abkommen sukzessive ab. Die Trägerkantone der Schulen suchten Wege, die übrigen Kantone an den im Laufe der Jahre massiv gestiegenen Betriebsaufwendungen ihrer Institutionen zu beteiligen. Den Kantonen ohne eigene Schulen war es ein Anliegen, die stark erhöhten Schulgeldansätze für die aus ihrem Kanton stammenden Absolventinnen und Absolventen an die niedrigeren Ansätze der Trägerkantone anzugleichen. Ausgangspunkt für diese Entwicklung war unter anderem der Abschluss des Regionalen Schulabkommens der nordwestschweizerischen Kantone (1975). Es folgten die interkantonalen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge (1984) sowie eine Reihe von regionalen Vereinbarungen der Inner- und Ostschweizer Kantone. Heute ist ein grosser Teil des ausserkantonalen Schulbesuchs durch regionale Abkommen neueren Datums geregelt.

Innerhalb des Gebietes der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (EDK-Ost), der die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhodon, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau und Zürich angehören, konnten im Verlauf der letzten Jahre die folgenden Schulabkommen in Kraft gesetzt werden:

Ein erstes Teilabkommen über die Finanzierung der Betriebskosten der Sonderschulen ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Der Kanton Zürich ist ihm 1984 beigetreten.

1985 hat sich der Kanton Zürich dem auf den 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Teilabkommen 2, der Vereinbarung über Staatsbeiträge an die Träger Höherer Technischer Lehranstalten, angeschlossen.

Mit dem Teilabkommen 3 (Beitritt des Kantons Zürich 1988), das seit dem 1. August 1989 in Kraft ist, wurden schliesslich noch die übrigen Schulen wie die Lehrerbildungsanstalten, die Maturitäts-, Handelsmittel- und Diplommittelschulen, aber auch die Berufsschulen für künstlerische Berufe sowie die Berufs- und Fachschulen (Institut für Angewandte Psychologie, Konservatorien, Schauspiel-Akademie, Dolmetscherschule, Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule) berücksichtigt.

Für die Schulbeziehungen über die Grenzen der einzelnen Regionen hinaus jedoch sind die Probleme nicht gelöst. Die regionalen Vereinbarungen regeln den Schulbesuch meist

nur im eigenen Einzugsbereich. Dazu kommt, dass diese von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen und dass insbesondere der Geltungsbereich und die Höhe der Kantonsbeiträge bzw. Schulgelder unterschiedlich festgelegt sind. Es entstehen so neue Regionsgrenzen, welche den ausserkantonalen Schulbesuch für die Schüler erschweren. Daher haben die EDK-Regionalkonferenzen der Ost-, Inner- und Nordwestschweiz eine interregionale Vereinbarung über Fachschulbeiträge ausgearbeitet, die den Besuch ausserregionaler Fachschulen regeln und die erwähnten Nachteile beheben soll.

Die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone haben am 17. September 1992 den definitiven Vereinbarungstext beraten und gutgeheissen; der Kanton Tessin hat ebenfalls Interesse an einem Beitritt zum Abkommen bekundet. Mit der Fachschulvereinbarung verpflichten sich die Regierungen - mit Ausnahme der französischsprachigen Kantone -, die in einem Anhang aufgelisteten Schulen für Schülerinnen und Schüler aus den Abkommenskantonen offenzuhalten und den in den Standortkantonen anerkannten Schulen, welche Schülerinnen und Schüler aufnehmen, einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten zu leisten.

Die Vereinbarung beschränkt sich auf den Besuch von höheren Fachschulen (Technische Lehranstalten, HWV, Schulen für Gestaltung, Berufsschulen für künstlerische Berufe usw.). Wie bei den Hochschulen ist auch für diesen Bereich die Forderung nach dem freien Zugang zu den Schulen bzw. nach Freizügigkeit begründet. Denn es handelt sich hier meist um Ausbildungen mit einem auch aus Gründen des Angebots und der Finanzierung erwünschten interkantonalen Einzugsbereich. Im Gegensatz dazu sind Volk- und Mittelschulen und auch Lehrerbildungsanstalten standortbezogene Einrichtungen; der ausserkantonale Schulbesuch ist nur in Grenzgebieten von Bedeutung.

B. Das Projekt eines interregionalen Schulgeldabkommens erforderte nach der Genehmigung des Vereinbarungstextes durch die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone am 17. September 1992 grosse Vorbereitungsarbeiten. Die Kantone hatten einerseits jene Schulen zu bestimmen, die sie dem Abkommen unterstellen, und andererseits zu prüfen, ob sie die von den Vereinbarungskantonen angebotenen Schulen anerkennen wollen. Nach verschiedenen Sitzungen und bilateralen Gesprächen konnte Ende 1993 ein konkretes Teilergebnis vorgelegt werden. Noch immer sind einige wenige Kantone mit den Vorarbeiten im Rückstand; sie gefährden die Inkraftsetzung des Abkommens jedoch nicht.

C. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr zehn Kantone beigetreten sind. Es gibt heute keine Gründe, die gegen eine Inkraftsetzung auf Beginn des Schuljahres 1994/95 sprechen.

D. Gemäss einer Erhebung von Ende 1992 werden etwas über 700 Voll- und Teilzeitschülerinnen und -schüler aus dem Kanton Zürich an ausserkantonalen, der Fachschulvereinbarung unterstellten Schulen ausgebildet. Demgegenüber besuchen rund 1300 ausserkantonale Absolventinnen und Absolventen Schulen im Kanton Zürich, die der Fachschulvereinbarung unterstellt werden sollen. In diesen Zahlen sind jene der Schülerinnen und Schüler aus dem Raum EDK-Ost nicht enthalten. Somit ist der Kanton Zürich am baldigen Inkrafttreten der Vereinbarung auch aus finanziellen Gründen interessiert. Es trifft nicht zu, dass der Regierungsrat die Unterzeichnung des Abkommens verzögert. Es besteht die Absicht, die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich demnächst zu ratifizieren.

E. Mit der Inkraftsetzung der Vereinbarung verpflichten sich die Kantone, für den Besuch von ausserkantonalen Vollzeitausbildungen den betreffenden Schulen einen teuerungsindezierten Beitrag je Studierende bzw. Studierenden von Fr. 3000 je Semester zu leisten. Für Teilzeit- und berufsbegleitende Ausbildungen wird ein Beitrag von Fr. 200 je Jahreswochenstunde festgelegt. Diese Kantonsbeiträge decken die Kosten je Schülerin/Schüler zwar nur teilweise; gesamthaft führen sie jedoch gegenüber heute zu einer spürbaren Entlastung der Betriebsrechnungen der einzelnen Schulen und zu einer Reduktion der Schulgelder für Studierende aus den Vereinbarungskantonen, denen die gleiche Rechtsstellung gewährt wird wie den Studierenden aus dem eigenen Kanton.

F. In jüngerer Zeit verlangen einzelne Kantone für den Besuch ihrer Schulen durch Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen deutlich höhere Schulgelder. Auch Schulen im Kanton Zürich kommen im Zeichen der Finanzknappheit der Subventionsgeber um deutliche Erhöhungen der Schulgelder für Studierende aus Kantonen, die keinem regionalen Abkommen angehören, nicht herum.

Bis zum bevorstehenden Abschluss besteht kein Rechtstitel, unter dem generell Schulgelder von Studierenden aus dem Kanton Zürich für Schulen in anderen Kantonen durch den Staat übernommen werden könnten. Eine Ausnahme bilden jene Studierenden, welche die grundsätzlichen Voraussetzungen für kantonale Studienbeiträge erfüllen. Nach geltendem Stipendienrecht ist die Gewährung von Studienbeiträgen an auswärtige Ausbildungen möglich, wenn ein gewünschter Lehrgang im Kanton Zürich weder von einer öffentlichen noch einer stipendienrechtlich anerkannten privaten Lehranstalt angeboten wird - als Beispiel sei die Ausbildung auf HTL-Stufe an der Schweizerischen Holzfachschule in Biel erwähnt - oder wenn sich ein Bewerber oder eine Bewerberin um kantonale Studienbeiträge an einer öffentlichen zürcherischen Mittel- oder Hochschule bewährt hat. In diesen Fällen werden sowohl das Schulgeld als auch die Mehrkosten für das Wohnen am Studienort bei der Bemessung der Studienbeiträge bis zu den in den massgebenden Reglementen festgesetzten Höchstbeiträgen berücksichtigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Zürich, den 13. April 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller